

Vorbemerkungen:

Im Jahr 2011 wurde die „Qualitätsvereinbarung inkl. Bonus-Malus-System“ als Bestandteil des mit Datum vom 13.05.2009 unterzeichneten Kooperationsvertrages zwischen der SWBV und der SSB im gemeinsamen Arbeitskreis mit Vertretern der Stadt Bonn, der SWB sowie des RSK auf der Grundlage der Gutachterempfehlung weiterentwickelt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten auf der Fachebene Ende 2011 abgeschlossen und zum Einen eine Ausarbeitung zur „Qualitätsvereinbarung“ und zum Anderen eine Verfahrenbeschreibung für ein „Bonus-Malus-System“ vorgelegt.

Einer tatsächlichen Anwendung dieses Instrumentariums stehen derzeit noch zwei ungeklärte Sachverhalte entgegen:

1. Hinsichtlich der Definition einer Toleranzgrenze für die Abweichung vom Fahrplan und damit der Pünktlichkeit sowie der daraus resultierenden wirtschaftlichen Konsequenzen konnte keine Einigung erzielt werden.
2. Stadt Bonn und SWB knüpfen die Anwendung der Qualitätsvereinbarung an eine Umwandlung der SSB GmbH in eine OHG. Diese ist bislang nicht erfolgt.

Erläuterungen:

Im Jahr 2005 wurden von der SWBV auf Wunsch der Stadt Bonn und ohne Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises Taktverdichtungen auf der Stadtbahnlinie 66 im Schwachlastverkehr eingerichtet. In seiner Sitzung vom 07.03.2006 beschloss der Planungs- und Verkehrsausschuss des Rhein-Sieg-Kreises, dem ausgeweiteten Fahrtenangebot auf der Linie 66 „unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die SWB die Eckpunkte eines Betriebsdurchführungsvertrages zwischen der SWB und der SSB vorlegt. Dabei müssen Qualitätsstandards definiert und Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt werden ...“.

Im Anschluss daran wurde in einem gemeinsamen Arbeitskreis bestehend aus Vertretern der Stadt Bonn, der SWB sowie des Rhein-Sieg-Kreises eine Qualitätsvereinbarung für die Stadtbahnlinie 66 erarbeitet, welche Bestandteil des o.g. Kooperationsvertrages zwischen der SWBV und der SSB wurde.

Wesentlicher Inhalt der Qualitätsvereinbarung ist die Darstellung der Bausteine des Qualitätsmanagements, der Kriterien für die Erfassung der objektiven und der subjektiven Qualität und deren Messung. In der Verfahrensbeschreibung für ein „Bonus-Malus-System“ wird dargestellt, wie die objektiven und subjektiven Qualitätskriterien in eine Bonus-Malus-Berechnung einfließen und wie durch einen Soll-Ist-Vergleich Bonus- und/oder Malusbeträge berechnet werden können.

In einer zweijährigen Testphase wurde diese Vereinbarung zunächst getestet und auf ihre Praktikabilität überprüft. Dazu wurden in den Jahren 2009 und 2010 Erhebungen ohne Bonus- oder Maluszahlungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Testphase inklusive Vorschläge zur Weiterentwicklung der Vereinbarung wurden in der ersten gemeinsamen Sitzung der Planungs- und Verkehrsausschüsse der Stadt Bonn sowie des Rhein-Sieg-Kreises am 28.01.2011 vom Gutachter präsentiert; das Gutachten wurde zur Verfügung gestellt.

Bei der Weiterentwicklung wurde insbesondere auf eine effektive Zielerreichung geachtet. Besonderer Wert wurde auf die inhaltliche Aussagekraft und die Finanzierbarkeit der Qualitätserhebungen gelegt, indem der Kriterienkatalog auf die eindeutig überprüfbaren und aus Kundensicht wesentlichen Kriterien beschränkt und der Umfang der Erhebungen auf das Notwendige reduziert wurde. Die Kosten der Kontrollen für den Aufgabenträger konnten somit

erheblich gesenkt werden.

In Bezug auf die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung (Bausteine des Qualitätsmanagements, Kriterien für die Erfassung der objektiven und der subjektiven Qualität und deren Messung) konnte eine vollständige Einigung in der Arbeitsgruppe erzielt werden.

Hinsichtlich der Definition einer Toleranzgrenze für die Abweichung vom Fahrplan und damit der Pünktlichkeit sowie der daraus resultierenden wirtschaftlichen Konsequenzen konnte hingegen keine Einigung erzielt werden. Während aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises alle Fahrten, die mehr als 2.59 Minuten nach Fahrplanzeit abfahren als verspätet gewertet werden sollen, favorisiert die SWBV eine Definition, die erst Fahrten mit einer Verspätung von 3.59 Minuten erfasst. Hintergrund ist ein Passus in der Bonus-Malus-Regelung, wonach die Zahlung eines Bonus grundsätzlich an die Erreichung eines Pünktlichkeitsgrades (objektive Messung) von mindestens 95% geknüpft wird.

(Im Jahr 2010 wurde nach der Pünktlichkeitsdefinition der SWBV eine Quote von 93,4% erreicht. Sofern die vom Rhein-Sieg-Kreis erwünschten 2.59 Min. als Maßstab angesetzt werden, sinkt die Pünktlichkeitsquote im Jahr 2010 auf 88,4%. Wäre eine Bonus-Malus-Regelung bereits in Kraft, würde bei beiden Quoten kein Bonus fällig, da die Grundvoraussetzung nicht erfüllt wird.)

Weiterhin knüpfen die SWBV sowie die Stadt Bonn das Inkrafttreten der Qualitätsvereinbarung an eine Umwandlung der SSB GmbH in eine OHG. Diese Umwandlung ist bislang nicht erfolgt.

In Bezug auf die beiden hier genannten strittigen Punkte müssen noch klärende bzw. abschließende Vereinbarungen getroffen werden. Ein diesbezügliches Schreiben der Kreisverwaltung an die Stadtverwaltung Bonn und die SWBV vom Februar 2012 wurde bisher noch nicht beantwortet.

Bis dahin ist die Betriebsqualität auf der Linie 66 Thema im Rahmen eines monatlichen „Jour-fixe QS 66“ mit Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises sowie der SWBV. Oberstes Ziel beim Betrieb der Linie 66 ist demnach die Einhaltung des Fahrplanes, also die Pünktlichkeit. Die SWBV dokumentiert in diesem Zusammenhang Problemschwerpunkte und wertet vorliegende Unterlagen hierzu aus. Im Rahmen des „Jour-fixe“ werden neuralgische Punkte identifiziert und Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erörtert.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)